

Manuel Cebulla (Hrsg.)

Berufsrecht der Übersetzer und Dolmetscher

Geleitwort

Der vorliegende Band der BDÜ-Schriftenreihe füllt eine Lücke, um nicht zu sagen ein Vakuum in der berufsständischen und juristischen Literatur. Denn seit der letzten Auflage des *Jessnitzer*¹ ist kaum eine Vorschrift, die dort sowohl für Sprachmittler als auch für deren Auftraggeber mustergültig erläutert und kommentiert worden war, unverändert geblieben, und das Bedürfnis nach weiteren rechtlichen Regelungen, bisweilen aber auch die Regelungswut des Gesetzgebers, haben zu einer Fülle neuer Bestimmungen geführt, die kaum zu überblicken ist.

Das Verdienst dieses Buches besteht vor allem darin, diese äußerst vielfältigen rechtlichen Aspekte der sprachmittelnden Tätigkeit umfassend und dennoch auch für den juristischen Laien verständlich in einem Band zusammenzustellen. Denn nichts ist mühsamer und oft auch frustrierender als der Versuch, in fachspezifischen Monografien oder Kommentaren, beispielsweise zum Steuerrecht, Strafrecht oder Wettbewerbsrecht, die eher seltenen und spärlichen Antworten zu finden, die speziell auf die Tätigkeit von Sprachmittlern eingehen.

Dieses Buch lässt kaum eine dieser Fragen unbeantwortet; mehr noch: Es macht auf Fragenkomplexe aufmerksam, derer sich Dolmetscher und Übersetzer in der zunehmenden Hektik ihres Arbeitsalltags häufig gar nicht bewusst sind. Die Ausführungen hierzu sind erfreulich dezidiert und mögen mitunter kühn erscheinen – das ist aber allemal hilfreicher, als abzuwarten, bis sich in Rechtsprechung und Literatur ein Konsens herausgebildet hat (was Jahrzehnte dauern kann), und die Praxis bis dahin mit ihren akuten Problemen allein zu lassen. Vor allem beschränken die Autoren sich nicht darauf, den gegenwärtigen Meinungsstand wiederzugeben, sondern hinterfragen die bisherigen Lösungsansätze und weisen den Weg zu praxisgerechteren Regelungen, an denen noch immer Bedarf besteht. Denn dem eigentlichen Anliegen, die Professionalität und Qualität sprachmittlerischer Leistungen sicherzustellen, werden die bisherigen Regelungen nur höchst unzulänglich gerecht.

So stehen zwar die rechtlichen Rahmenbedingungen der Sprachmittlertätigkeit im Vordergrund der Beiträge, doch machen sie zugleich allesamt deutlich, auf

¹ *Jessnitzer*, Kurt: Dolmetscher. Ein Handbuch für die Praxis der Dolmetscher, Übersetzer und ihrer Auftraggeber im Gerichts-, Beurkundungs- und Verwaltungsverfahren, Köln et al. 1982.

was sich Auftraggeber einlassen, wenn sie im Interesse vermeintlicher Kostensparnis auf unprofessionell arbeitende und fachlich nicht qualifizierte Dolmetscher und Übersetzer zurückgreifen.

Dieses Buch sei daher nicht nur Sprachmittlern, sondern auch ihren Auftraggebern empfohlen – es wäre geradezu fahrlässig, es nicht ständig greifbar zu haben, denn fahrlässig handelt bekanntlich, wer die erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Bochum, im Januar 2012

Claus Sprick (BDÜ, VdÜ)
Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Vorwort des Herausgebers

„Nur wenige Rechtsgebiete sind so vielseitig und umfassend, aber auch so schwer überschaubar wie das Recht der Dolmetscher, Übersetzer und Sprachsachverständigen,“ schrieb der Richter *Kurt Jessnitzer* 1982 in der Einführung zu seinem noch heute regelmäßig zitierten Werk mit dem Titel *Dolmetscher*.² Diesem Pionier des Berufsrechts der Sprachmittler sei das nun vorliegende Buch gewidmet.

Pionierarbeit war auch dieses Buch, gibt es doch seit *Jessnitzers Dolmetscher* bislang kein weiteres Werk, das sich einer mehr oder minder großen Vielzahl von berufsrechtlichen Fragen der Dolmetscher und Übersetzer widmet.

Sprachmittler befinden sich in keinem rechtsfreien Raum. Es gab schon immer Regeln, die von ihnen zu beachten waren. Allerdings ist in den letzten Jahrzehnten die Zahl der gesetzlichen Vorschriften, die von den Gesetzgebern der Bundesländer, des Bundes und der Europäischen Union produziert werden, immens gestiegen. Die Zeiten scheinen schon lange vorbei, in denen Gesetze einen möglichst offenen Regelungsrahmen für das Funktionieren einer Gesellschaft freier Menschen abstecken sollten. Darüber, dass eine übermäßige Regulierung den mündigen Bürger zum Untertan degradiert, soll an dieser Stelle indes nicht lamentiert werden.

Es gilt vielmehr, die Regelungsmaterien und Vorschriften aufzuzeigen, mit denen Sprachmittler heute konfrontiert sind, um ihnen eine Handreichung für die gesetzeskonforme Berufsausübung zu geben. Dieses Buch kann aber nicht in allen Fragen umfassende Informationen bieten. In konkreten rechtlichen Einzelfragen sollte daher zusätzlich fachkundiger Rechtsrat eingeholt werden.

Das vorliegende Werk möchte zudem Anregungen zur weiteren rechtswissenschaftlichen, translationswissenschaftlichen und disziplinenübergreifenden Auseinandersetzung mit dem Berufsrecht der Dolmetscher und Übersetzer bieten.

Dank gebührt dem Autorenteam, bestehend aus Juristen mit Bezug zur Sprachmittlung sowie Sprachmittlungspraktikern mit Bezug zum Recht, und den Lektoren Bundesrichter a. D. Claus Sprick für seine wertvollen inhaltlichen und sprachlichen Hinweise und Evelyn Ehlert für das Endlektorat. Besonders sei

² *Jessnitzer*, Seite V.

auch der BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH gedankt, ohne die dieses Buch nicht zustande gekommen wäre. Bereits vorab möchte ich den Lesern für Hinweise und Kritik danken, die herzlich willkommen sind.

Abschließend sei daran erinnert, dass auch im hinter uns liegenden Jahr Sprachmittler in Kriegs- und Krisengebieten ihr Leben gelassen haben oder wegen ihres Berufes Opfer staatlicher Verfolgung geworden sind. Sie sind eine Mahnung an die Übersetzer und Dolmetscher, nicht nur ihre Aufgabe perfekt zu erfüllen, sondern sich als berufene Mittler zwischen Menschen, Völkern und Kulturen weiterhin und verstärkt für Kommunikation, Verstehen und Verständnis einzusetzen.

Essen, im Januar 2012

Manuel Cebulla, LL.M.

Inhalt

Geleitwort	9
Vorwort des Herausgebers	11
Liste der Bearbeiter	13
Gliederung	15
Inhalt	18
Abkürzungsverzeichnis	35
A. Einführung	41
B. Berufsbilder, Aus- und Weiterbildung, Prüfungen	46
I. Missverständnisse über die Sprachmittlerberufe	46
1. <i>Missverständnisse über sprachliche und fachliche Voraussetzungen</i>	46
a) Zweisprachigkeit: notwendig, jedoch nicht ausreichend	46
b) Niveau der Zweisprachigkeit: den Anforderungen entsprechend.....	47
c) Unwissenheit hinsichtlich der Gebärdensprachen	47
2. <i>Missverständnisse über das Wesen der Sprachmittlung</i>	48
a) Wörtliche Übersetzung	48
b) Notwendigkeit der Auftragsvorbereitung	48
3. <i>Missverständnisse über den Berufsstand</i>	48
a) Unterscheidung zwischen Dolmetschen und Übersetzen	48
b) Schutz der Berufsbezeichnung.....	48
II. Berufsbilder der Sprachmittler passen sich den Markt- spezialisierungen an – das Berufsbild bestimmende Faktoren für Sprachmittler	49
1. <i>Status</i>	50
2. <i>Einsatzort</i>	50
3. <i>Kompetenzen</i>	51
a) Sprachkompetenz	52
b) Sprachrichtungen	52

4.	<i>Techniken</i>	54
	a) Grundtechniken des Dolmetschens.....	54
	b) Die Dolmetschtechnik richtet sich nach den jeweiligen situativen Merkmalen	54
	c) Übersetzungstechniken: Dominanz der Informationstechnologien.....	55
5.	<i>Fachgebiete</i>	55
III.	Ausbildungskriterien für Sprachmittler richten sich nach der Marktsegmentierung	56
	1. <i>Bessere Chancen für Absolventen einer akademischen Ausbildung</i>	56
	2. <i>Nachholbedarf für die Aus- und Weiterbildung der Sprachmittler im juristischen Bereich, insbesondere für international wenig verbreitete Sprachen</i>	58
IV.	Standesvertretungen und Berufsethos fördern die Qualitätssicherung...	59
V.	Berufsbilder für das Dolmetschen und Übersetzen	61
	1. <i>Konferenzdolmetscher</i>	61
	a) Grundanforderungen.....	62
	(i) <i>Dolmetschtechniken</i>	62
	(ii) <i>Sprachkompetenzen und Sprachkombinationen</i>	63
	(iii) <i>Fachkenntnisse und Wissensmanagement</i>	64
	(iv) <i>Berufsethos</i>	64
	b) Qualifikationserwerb.....	64
	c) Status, Auftraggeber und Arbeitsgebiete	65
	2. <i>Dolmetscher und Übersetzer im Justizbereich</i>	65
	a) Bezeichnungsproblematik.....	66
	b) Grundanforderungen durch Berufsethos und Menschenrechte bestimmt....	67
	(i) <i>Dolmetsch- und Übersetzungstechniken</i>	68
	(ii) <i>Sprach- und Kulturkompetenzen</i>	68
	(iii) <i>Fachkenntnisse</i>	69
	c) Qualifikationserwerb.....	69
	(i) <i>Grundständige und postgraduierte Studiengänge</i>	69
	(ii) <i>Ins Dolmetscher- bzw. Übersetzerstudium integrierte Module</i>	69
	(iii) <i>Einjährige akademische Weiterbildungen mit Zertifikatsabschluss</i> ...	70
	(iv) <i>Punktuelle akademische Weiterbildungen für erfahrene Teilnehmer in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden</i>	70
	d) Status, Auftraggeber und Tätigkeitsbereiche.....	70

3.	<i>Dolmetscher im Gesundheits- und Sozialwesen</i>	70
	a) Grundanforderungen	71
	b) Qualifikationserwerb	71
	c) Status und Auftraggeber	71
4.	<i>Literaturübersetzer</i>	71
	a) Grundanforderungen	71
	b) Qualifikationserwerb	72
	c) Status und Auftraggeber	72
5.	<i>Fachübersetzer</i>	72
	a) Grundanforderungen	72
	b) Qualifikationserwerb	72
	c) Status, Auftraggeber und Tätigkeitsbereiche	72
6.	<i>Terminologie</i>	73
	a) Aufgaben und Anforderungen	73
	b) Qualifikationserwerb	73
	c) Status, Auftraggeber und Tätigkeitsbereiche	73
7.	<i>Wissenschaft und Lehre</i>	74
8.	<i>Prüfungen für Sprachmittler</i>	74
9.	<i>Ausblick</i>	75
VI.	Berufsbilder im Wandel	76
	1. <i>Anfänge und Entwicklung des Dolmetschens und Übersetzens</i>	76
	2. <i>Status der Sprachmittler</i>	77
	3. <i>Vom Einzelkämpfer zum Teamplayer</i>	79
	4. <i>Diversifizierung und Spezialisierung</i>	80
	5. <i>Professionalisierung</i>	82
	6. <i>Technisierung</i>	84
	7. <i>Sprachmittler-Organisationen: Motor der Professionalisierung</i> ..	84
	8. <i>Vom Übersetzungsbüro zum Mehrwertdienstleister</i>	85
	a) Auslaufmodell: Die Übersetzungsagentur	86
	b) Professionelle Übersetzungsbüros	87
	9. <i>Globalisierung</i>	88
VII.	Gesetzlicher Schutz der Berufsbezeichnungen	88
VIII.	„Dolmetscherlisten“ und Registrierung von Sprachmittlern	90
	1. <i>Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnisse der Justiz</i>	90
	a) Gemeinsame Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank von Bund und Ländern	91

b)	Aufnahme von nicht in Deutschland Ansässigen in die Datenbank	92
c)	Dolmetscher- und Übersetzerregister in der Europäischen Union	92
2.	<i>Sprachmittlerlisten der Polizeibehörden</i>	93
3.	<i>Dolmetscher- und Übersetzerlisten der Industrie- und Handelskammern</i>	95
4.	<i>Dolmetscher- und Übersetzerverzeichnisse im Internet</i>	95
5.	<i>Mitgliederverzeichnisse der Berufsverbände</i>	96
C.	Der Sprachmittler als Unternehmer	97
I.	Rechtlicher Status von Dolmetschern und Übersetzern	98
1.	<i>Beamte und Angestellte</i>	98
2.	<i>Selbstständige und Unternehmer</i>	98
a)	Selbstständige	98
b)	Unternehmer	99
3.	<i>Freiberufler, Gewerbetreibende und Kaufleute</i>	99
a)	Freier Beruf.....	100
b)	Gewerbe	101
(i)	<i>Unternehmensberatung</i>	101
(ii)	<i>Auftragsvermittlung</i>	102
(iii)	<i>Vermittlung von Kollegen und Untervergabe von Aufträgen</i>	102
(iv)	<i>Korrekturlesen</i>	103
(v)	<i>Beratender Dolmetscher</i>	103
(vi)	<i>Übersetzungsbüro</i>	103
(vii)	<i>Folgen der Gewerblichkeit</i>	103
c)	Kaufleute.....	104
(i)	<i>Kleingewerbetreibende</i>	104
(ii)	<i>Kannkaufmann</i>	105
(iii)	<i>Scheinkaufmann</i>	105
4.	<i>Auftragnehmer und „freier Mitarbeiter“</i>	105
a)	Auftragnehmer, Werkunternehmer	105
b)	Subunternehmer	105
c)	Freier Mitarbeiter	106
5.	<i>Arbeitgeber, Auftraggeber, Besteller</i>	106
6.	<i>Sprachmittler im öffentlichen Auftrag</i>	107
a)	Öffentlich bestellte Dolmetscher und Übersetzer	107
b)	Amtsträger.....	107
c)	Behörde	108

7.	<i>Dienstleister</i>	108
	a) Ist der Dolmetschvertrag ein Dienst- oder Werkvertrag?	109
	b) Der Begriff des Übersetzungsdienstleisters	110
	c) Übersetzer sind keine Lieferanten	110
8.	<i>Boten und Gehilfen</i>	111
	a) Bote, Erklärungsbote.....	111
	b) Gehilfe.....	111
	(i) <i>Erfüllungsgehilfe</i>	111
	(ii) <i>Verrichtungsgehilfe</i>	112
9.	<i>Künstler, Kopf- oder Handwerker?</i>	113
10.	<i>Experten auf Augenhöhe</i>	114
II.	Unternehmensformen für Dolmetscher und Übersetzer	115
	1. <i>Überblick über mögliche Unternehmensformen</i>	115
	2. <i>Personengesellschaften vs. Kapitalgesellschaften</i>	117
	3. <i>Die GmbH und die „Mini-GmbH“</i>	118
	a) Die Gründung der GmbH.....	118
	(i) <i>Firma der Gesellschaft</i>	118
	(ii) <i>Sitz der Gesellschaft</i>	119
	(iii) <i>Gegenstand des Unternehmens</i>	119
	(iv) <i>Betrag des Stammkapitals</i>	119
	(v) <i>Zahl der Nennbeträge der einzelnen Stammeinlagen</i>	119
	b) Die Organe der GmbH	120
	c) Haftung	120
	d) Besonderheiten bei der UG (haftungsbeschränkt)	121
	4. <i>Fazit</i>	122
III.	Zusammenarbeit mit anderen Sprachmittlern	122
	1. <i>Organisationsformen der Zusammenarbeit</i>	123
	a) Bürogemeinschaft	123
	b) Sozietät.....	124
	c) Netzwerk	125
	2. <i>Rechtsformen der Zusammenarbeit</i>	125
	a) Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts	126
	b) Die Partnerschaftsgesellschaft	129
	3. <i>Fazit</i>	132

IV.	Ausübungsbeschränkungen und Meldepflichten	133
1.	<i>Ausübungsbeschränkungen</i>	133
a)	EU-Bürger.....	133
b)	Nicht-EU-Bürger.....	133
c)	Tätigwerden für Justiz und Ermittlungsbehörden.....	134
2.	<i>Meldepflichten</i>	134
a)	Finanzamt.....	134
b)	Gewerbemeldestelle und Handelsregister.....	135
c)	Kammermitgliedschaft.....	135
d)	Pflichtversicherungen	135
(i)	<i>Künstlersozialkasse</i>	135
(ii)	<i>Deutsche Rentenversicherung</i>	135
(iii)	<i>Berufsgenossenschaft</i>	136
e)	Anmeldung von Mitarbeitern.....	136
f)	Rundfunkgebühreneinzugszentrale.....	137
g)	Vorübergehende Dienstleistungen für die Justiz	137
V.	Verträge mit den Kunden	138
1.	<i>Zustandekommen von Verträgen</i>	138
a)	Vertragsschluss durch Angebot und Annahme.....	138
b)	Fernabsatzgeschäfte	140
c)	Stellvertretung.....	141
d)	Formfreiheit	142
2.	<i>Vertragsarten – insbesondere Dienst- und Werkvertrag</i>	143
a)	Die rechtliche Einordnung von Dolmetsch- und Übersetzungsvertrag	143
b)	Besonderheiten des Dienstvertragsrechts	145
c)	Besonderheiten des Werkvertragsrechts	147
3.	<i>Andere in Frage kommende Vertragsarten</i>	148
a)	Urheberrechtlicher Werkvertrag	148
b)	Verlagsvertrag.....	149
c)	Bestellvertrag	149
4.	<i>Haupt- und Nebenleistungspflichten des Sprachmittlers und des Kunden</i>	151
VI.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	152
1.	<i>Was sind Allgemeine Geschäftsbedingungen?</i>	152
2.	<i>Warum benötigt der Rechtsverkehr AGB?</i>	153
3.	<i>Benötigen Dolmetscher und Übersetzer AGB?</i>	153
4.	<i>Wie werden AGB Vertragsbestandteil?</i>	154

5.	<i>Welche Grenzen sind der Geltung von AGB gesetzt?</i>	155
6.	<i>Was ist bei der Formulierung von AGB zu beachten und wer hilft dabei?</i>	156
VII.	Gewährleistung und Haftung	158
1.	<i>Vertraglich geschuldete Leistung und Pflichtverletzung</i>	159
2.	<i>Vertretenmüssen, Beweislast und Entlastungsbeweis</i>	160
3.	<i>Rechtsfolgen, Art und Umfang des Schadensersatzes</i>	161
4.	<i>Mängelhaftungsansprüche</i>	162
	a) Nacherfüllung	162
	b) Selbstvornahme.....	163
	c) Minderung.....	163
	d) Rücktritt	163
	e) Schadensersatz	164
5.	<i>Verjährung</i>	164
6.	<i>Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung</i>	165
7.	<i>Fazit</i>	166
VIII.	Intermediäre zwischen Sprachmittler und Endkunde	167
1.	<i>Vertragsverhältnis</i>	167
	a) Werkvertragliche Leistungskette	168
	b) Grundsatz der Privatautonomie.....	168
	c) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Übersetzungsbüros	168
2.	<i>Haftung für Mängel</i>	169
3.	<i>Haftung für die Leistung anderer Übersetzer</i>	172
4.	<i>Vergütung</i>	173
	a) Fälligkeit	173
	b) Vergütungsbestandteile.....	173
5.	<i>Verträge mit Auslandsbezug</i>	173
	a) Grenzüberschreitende Vertragsverhältnisse.....	174
	b) Haftung	175
	c) Übersetzungen für Adressaten im Ausland.....	175
6.	<i>Konkurrenz- bzw. Kundenschutzklauseln</i>	176
7.	<i>Übertragung von Rechten am Translat</i>	179
8.	<i>Rückgabe aller Unterlagen</i>	180
9.	<i>Übergabe von Translation Memories</i>	180
10.	<i>Kontrollrechte des Übersetzungsbüros</i>	181

11.	<i>Blankobeglaubigungen</i>	182
	a) Blinde Beglaubigung	182
	b) Blankos für das Übersetzungsbüro	182
12.	<i>Weitere besondere Wünsche von Übersetzungsbüros</i>	183
IX.	<i>Abrechnung</i>	185
	1. <i>Das JVEG als Orientierungsrahmen</i>	185
	2. <i>Dolmetscherhonorare</i>	186
	3. <i>Übersetzerhonorare</i>	186
	4. <i>Pauschal- und Festpreise</i>	187
	5. <i>Kosten und Auslagen</i>	187
	6. <i>Der „gerechte“ Preis</i>	188
	7. <i>Anforderungen an die Rechnung</i>	189
	8. <i>Sicherer Rechnungsversand</i>	190
	9. <i>Mahnverfahren</i>	191
X.	<i>Öffentlich-rechtliche Verträge</i>	192
XI.	<i>Absicherung von Risiken durch Versicherungen</i>	193
	1. <i>Berufs- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung</i>	193
	2. <i>Weitere Versicherungen</i>	194
	3. <i>Schutz vor Forderungsausfall</i>	195
	4. <i>Werbung mit bestehender Versicherung</i>	196
XII.	<i>Steuerrecht und Buchführung</i>	197
	1. <i>Wesentliche Aspekte des Steuerrechts</i>	197
	a) Einkommensteuer	197
	b) Umsatzsteuer	197
	c) Gewerbesteuer.....	200
	2. <i>Anforderungen an Rechnungen</i>	200
	a) Inhalt	200
	b) Form	201
	c) Fristen für die Rechnungsstellung	202
	3. <i>Aufbewahrungspflichten und -fristen</i>	202
	4. <i>Archivierung</i>	204
	a) Ort der Archivierung, Form und Sprache der Aufzeichnungen.....	204
	b) Elektronische Archivierung	205
	c) E-Mail-Archivierung.....	205
	d) Löschpflichten.....	206
	e) Archivierung von Ausgangs- und Zielexemplaren.....	207

XIII.	Vorgangsbegleitende Dokumentation, Prozessmanagement, Normen.....	208
1.	<i>Dokumentation</i>	208
2.	<i>Prozessmanagement</i>	209
	a) Prozessmanagement nach der DIN 2345	210
	b) Prozessmanagement nach DIN EN 15038.....	210
3.	<i>DIN EN 15038 – Übersetzungsdienstleistungen</i>	211
	a) Überblick über die DIN EN 15038	211
	b) Anforderungen an Übersetzer	212
	c) Vier-Augen-Prinzip.....	213
	d) Korrekturen durch Dritte.....	214
	e) Anforderungen an Korrektoren.....	214
4.	<i>Auswirkungen der DIN EN 15038 auf die Zusammenarbeit zwischen Übersetzer und Übersetzungsbüro</i>	215
5.	<i>Sinn und rechtliche Wirkung von Normen</i>	216
	a) Rechtsstreitigkeiten.....	216
	b) Reduzierung des Haftungsrisikos	217
6.	<i>Anwendung der Norm, Registrierung und Zertifizierung</i>	218
7.	<i>Neue Normen am Horizont</i>	219
XIV.	Rechtliche Aspekte des Außenauftritts	220
1.	<i>Geschäftsbezeichnungen</i>	220
2.	<i>Der Schein darf nicht trügen</i>	221
	a) Scheinkaufmann.....	221
	b) Irreführende Angaben	221
	c) Führen ausländischer Bezeichnungen.....	221
	d) Straf- und zivilrechtliche Sanktionen.....	221
3.	<i>Der freiberufliche Sprachmittler ist kein Verbraucher</i>	222
	a) Abgrenzung Verbraucher – Unternehmer.....	222
	b) Duale Gebrauchsgüter.....	223
4.	<i>Werbung über unterschiedliche Kanäle</i>	224
	a) Unlautere geschäftliche Handlungen	224
	b) Unzumutbare Belästigungen.....	225
	c) Ausnahmen für E-Mails an Unternehmer	226
	d) Verschleierung der Identität.....	227
	e) Kommerzielle Kommunikation	227
	f) Werbung per Briefpost.....	228

5.	<i>Internetauftritt</i>	229
	a) Impressumspflicht.....	229
	b) Beachtung der Rechte Dritter.....	230
6.	<i>Fernabsatz</i>	231
7.	<i>Elektronischer Geschäftsverkehr (e-Commerce)</i>	233
8.	<i>Informationspflichten nach der DL-InfoV</i>	233
9.	<i>Preisangaben und sonstige Angaben</i>	235
	a) Pflichtangaben nach § 5a UWG.....	235
	b) Pflichten nach der Preisangabenverordnung.....	236
	c) Preisangaben nach der DL-InfoV.....	237
XV.	Weitere praktische Aspekte.....	238
	1. <i>Arbeitszimmer in der Privatwohnung</i>	238
	2. <i>Gewerbliche Nebentätigkeiten und Provisionen</i>	239
	3. <i>Urlaubsvertretung</i>	239
D.	Einsatz von Sprachmittlern für Justiz, Ermittlungsbehörden und Verwaltung	242
I.	„Gelungene Kommunikation“ – Ziel und Grundlage der Hinzuziehung von Sprachmittlern in Gerichtsverfahren.....	242
	1. <i>Ohne Kommunikation keine Gerichtsverfahren</i>	243
	2. <i>Kommunikation vor Gericht unterliegt spezifischen Gesetzen und Grenzen</i>	243
	3. <i>Kommunikation vor Gericht unterliegt stets einem mehr oder weniger starken Zielkonflikt</i>	245
II.	Gesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Sprachmittlern in Gerichtsverfahren.....	247
	1. <i>Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen</i>	248
	a) Menschenrecht auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren.....	248
	b) Art. 6 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).....	248
	c) Europäische Grundrechtecharta.....	250
	2. <i>Einfachgesetzliche Grundlagen für den Einsatz von Sprachmittlern</i>	250
	a) Übersicht über das „Grundprogramm“: §§ 184 ff. Gerichtsverfassungsgesetz.....	250
	b) Die Kammer für internationale Handelssachen.....	251
	c) Sprachkenntnis des der deutschen Sprache nicht Mächtigen.....	253
	d) Protokollierung fremdsprachiger Passagen.....	254

	e) Verhandlung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person	255
	f) Dolmetschereid	255
III.	Anforderungen an die einzusetzenden Sprachmittler	257
	1. <i>Gesetzlich geforderte Qualifikation</i>	257
	2. <i>Richtlinie über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren</i>	258
	3. <i>Auswahl und Anleitung des Dolmetschers</i>	259
	4. <i>Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle als Dolmetscher</i>	261
	5. <i>Besondere Anforderungen an Gebärdensprachdolmetscher</i>	263
IV.	Formen des Einsatzes von Dolmetschern	264
	1. <i>Zeugenvernehmung</i>	265
	2. <i>Beweisgewinnung und Beweiswürdigung und das Problem des „wörtlichen Dolmetschens“</i>	267
	3. <i>Güteverhandlung und Parteianhörung</i>	275
	4. <i>Sachverständigenanhörung</i>	277
	5. <i>Parteivernehmung</i>	278
	6. <i>Ortstermin</i>	278
	7. <i>Aufnahme in die Liste der allgemein vereidigten Dolmetscher</i>	279
	8. <i>Verhalten des Dolmetschers in der Verhandlung – Möglichkeiten und Grenzen</i>	280
	9. <i>Dolmetschen im Strafverfahren</i>	281
V.	Dolmetschen bei Ermittlungsbehörden.....	282
	1. <i>Rechtsgrundlagen für den Einsatz von Dolmetschern</i>	282
	2. <i>Zuständige Behörden</i>	284
	3. <i>Der Dolmetscher ist kein Hilfspolizist</i>	285
	4. <i>Aufgaben des Dolmetschers und Ablauf der Vernehmung</i>	285
	5. <i>Vergütung</i>	288
VI.	Übersetzen für Gerichte und Ermittlungsbehörden	290
	1. <i>Urkundenübersetzen</i>	290
	2. <i>Vorgaben in den Dolmetschergesetzen</i>	291
	3. <i>Richtlinien zum Urkundenübersetzen</i>	292
	4. <i>Legalisation und Apostille</i>	293
VII.	Sonderformen des Dolmetschens und Übersetzens	295
	1. <i>Verdeckte Ermittlungen</i>	295
	a) <i>Telekommunikationsüberwachung</i>	296
	b) <i>Weitere Formen</i>	297

2.	<i>Untersuchungshaft</i>	298
	a) Haftpostkontrolle	298
	b) Besuchsüberwachung	300
	c) Telefonkontrolle	303
3.	<i>Verteidigergespräche und Verteidigerpost</i>	304
4.	<i>Dolmetschen für den Anstaltsarzt, Seelsorger, Psychologen, Sozialarbeiter</i>	306
VIII.	Pflicht zum Tätigwerden und Pflichtverletzungen durch den Sprachmittler	307
	1. <i>Ablehnung von Aufträgen durch den Sprachmittler</i>	307
	2. <i>Ausschließung und Ablehnung des Sprachmittlers</i>	309
	3. <i>Unentschuldigtes Ausbleiben</i>	310
	4. <i>Schadensersatzpflicht nach § 839a BGB</i>	310
IX.	Ablehnung des Dolmetschers oder Übersetzters	312
	1. <i>Ablehnungsgründe</i>	312
	2. <i>Verfahren der Ablehnung</i>	315
	3. <i>Wirkung der erfolgreichen Ablehnung</i>	316
X.	Vergütung	319
	1. <i>Das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)</i>	319
	2. <i>Die Auftragserteilung</i>	320
	3. <i>Was verdienen Dolmetscher bei Gericht?</i>	321
	4. <i>Wie hoch ist das Übersetzerhonorar?</i>	323
	5. <i>Vorsicht Frist!</i>	324
	6. <i>Vorschussregelung</i>	325
	7. <i>Fahrtkosten und Aufwendungen</i>	325
	8. <i>Ersatz für sonstige Aufwendungen nach § 7 JVEG</i>	325
	9. <i>Vergütungsvereinbarungen sind nicht notwendig</i>	326
	10. <i>Was tun, wenn das Honorar gekürzt wird?</i>	327
	11. <i>Fazit</i>	328
XI.	Einsatz von Sprachmittlern im Beurkundungsverfahren	329
XII.	Einsatz von Sprachmittlern im Verwaltungsverfahren	331
	1. <i>Heranziehung von Sprachmittlern nach § 23 VwVfG</i>	331
	a) Unmittelbare Anwendung des § 23 VwVfG nur auf Übersetzer	331
	b) Übersetzung im Auftrag des Bürgers oder der Behörde?	332
	c) Beglaubigte Übersetzungen nur in begründeten Fällen	332
	d) Honorare analog JVEG nur für amtlich beschaffte Übersetzungen	333
	e) Termingebundenheit der Übersetzungen	333

2.	<i>Abgabenordnung und Sozialgesetzbuch</i>	333
3.	<i>Verfahren beim Standesamt</i>	334
4.	<i>Asylverfahren</i>	335
5.	<i>Ausländerrechtliche Verfahren</i>	337
6.	<i>Polizeiliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr</i>	337
7.	<i>Verfahren beim Patent- und Markenamt</i>	338
XIII.	<i>Sprachmittlergesetzgebung</i>	338
1.	<i>Vorschriften auf Bundesebene</i>	338
2.	<i>Dolmetschergesetze der Bundesländer</i>	340
3.	<i>Öffentliche Bestellung</i>	341
4.	<i>Pflichten der beeidigten/ermächtigten Sprachmittler</i>	341
XIV.	<i>Befugnisse von ermächtigten Übersetzern</i>	343
1.	<i>Beglaubigung eigener Übersetzungen</i>	343
2.	<i>Beglaubigung fremder Übersetzungen</i>	343
3.	<i>Überbeglaubigung</i>	344
4.	<i>Übersetzungen für Kunden in anderen Bundesländern</i>	345
5.	<i>Befugnis zur Führung einer bestimmten Bezeichnung</i>	345
6.	<i>Nutzung von Rundstempeln</i>	345
7.	<i>Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit durch nicht dazu Ermächtigte</i>	346
XV.	<i>Deutschlandweite Geltung von Ermächtigung und allgemeiner Beeidigung</i>	347
1.	<i>Förderung großer Übersetzungsbüros und Gefahr der Qualitätssenkung</i>	347
2.	<i>Es drohen Verfahrensfehler</i>	349
3.	<i>Abwertung des Dolmetschereides</i>	350
4.	<i>Notwendigkeit bundeseinheitlicher Regelungen für das Sprachmittlerwesen</i>	352
XVI.	<i>Dolmetschereid und Übersetzereid</i>	353
1.	<i>Herrschende Meinung</i>	354
2.	<i>Richtige und falsche Übertragung</i>	355
3.	<i>Reichweite des Dolmetschereides</i>	356
4.	<i>Zweifel an der Anwendbarkeit der Aussagedelikte auf Dolmetscher</i>	357
5.	<i>Verurteilung von Dolmetschern wegen Meineids eher unwahrscheinlich</i>	357
6.	<i>Verfassungswidrigkeit des Dolmetschermeineids</i>	358

7.	<i>Unqualifizierte Dolmetscher können sich strafbar machen</i>	358
8.	<i>Übersetzereid</i>	359
XVII.	<i>Förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz</i>	360
1.	<i>Förmlich Verpflichteter</i>	360
2.	<i>Förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz</i>	360
a)	Sinn und Umfang	360
b)	Verzicht auf förmliche Verpflichtung und Nachlässigkeiten bei ihrer Vornahme	361
c)	Anwendbarkeit der förmlichen Verpflichtung auf Gerichte	362
d)	Reichweite der förmlichen Verpflichtung	362
e)	Verhältnismäßigkeit der förmlichen Verpflichtung	363
XVIII.	<i>Der Sprachmittler als Sachverständiger</i>	363
1.	<i>Der Sprachmittler als Sachverständiger im Gerichtsverfahren</i> ...	364
2.	<i>Pflichten der Sachverständigen</i>	365
3.	<i>Dolmetschen und Übersetzen in Gerichts- verfahren ist keine Sachverständigentätigkeit</i>	367
4.	<i>Öffentliche Bestellung als Sachverständiger</i>	368
E.	Geheimhaltung und Datenschutz	370
I.	<i>Geheimhaltung und Verschwiegenheit</i>	371
1.	<i>Arten von Geheimnissen</i>	371
2.	<i>Gesetzliche Vorschriften zur Verschwiegenheit</i>	373
3.	<i>Schweigerecht und Auskunftspflicht</i>	375
4.	<i>Beschlagnahmeverbot</i>	377
5.	<i>Anzeigepflicht</i>	378
6.	<i>Vertraulichkeit in der Sprachmittlungspraxis</i>	379
a)	Unterbeauftragung von Kollegen	379
b)	Elektronische Übermittlung von Inhalten	380
c)	Sprachmittler als Zielobjekt für Spionage und Konkurrenzausspähung ...	380
d)	Sprachmittler als unfreiwillige Informanten	381
II.	<i>Datenschutz</i>	382
1.	<i>Ziele des Datenschutzes</i>	383
2.	<i>Adressaten des Datenschutzrechts</i>	384
3.	<i>Personenbezogene Daten</i>	384
4.	<i>Grundsätze des Datenschutzes</i>	385
5.	<i>Datenschutz beim Übersetzen und Dolmetschen</i>	386
6.	<i>Auftragsdatenverarbeitung</i>	386

7.	<i>Datenübermittlung ins Ausland</i>	388
	a) Auftragsdatenverarbeitung gilt im gesamten EWR	388
	b) Strengere Voraussetzungen bei Überschreitung der EWR-Grenzen	389
	c) Sonderfall: Auftraggeber außerhalb des EWR	390
8.	<i>Übersetzen in der „Wolke“</i>	390
9.	<i>Übersetzen in „virtuellen“ Teams</i>	391
10.	<i>Wesentliche datenschutzrechtliche Pflichten der Sprachmittler</i> ..	391
	a) Zulässigkeit der Datenverarbeitung	391
	(i) Umgang mit Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung.....	392
	(ii) Umgang mit allgemein zugänglichen Daten.....	393
	(iii) Umgang mit Daten zur Wahrung berechtigter Interessen.....	393
	(iv) Umgang mit sensiblen Daten	395
	(v) Zwickmühle für den Sprachmittler	395
	(vi) Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen	396
	b) Direkterhebung	397
	c) Betroffenenrechte.....	398
	d) Verfahrensverzeichnis.....	398
	e) Technisch-organisatorische Maßnahmen.....	399
	(i) Identifizierung und Umsetzung der Maßnahmen	399
	(ii) Verschlüsselung.....	400
	(iii) Sichere Aufbewahrung von Unterlagen in Papierform.....	401
	(iv) Datenlöschung.....	402
	f) Datenschutzkonzept	402
	g) Verpflichtung auf das Datengeheimnis.....	402
	h) Beauftragter für den Datenschutz	403
11.	<i>Vereinfachungen für den Einzelübersetzer</i>	404
12.	<i>Neues EU-Datenschutzrecht geplant</i>	404
F.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Sprachmittler	407
I.	Vertraulichkeitsdelikte	407
II.	Aussagedelikte	410
III.	Delikte durch Kundtun und Verbreiten.....	410
	1. <i>Allein die Distanzierung vom Ausgangstext reicht nicht aus</i>	412
	2. <i>Lösung des Konflikts zwischen Legalität und Loyalität</i>	412
	3. <i>Falschübertragung nicht per se straffrei</i>	413
IV.	Täuschungsdelikte.....	414
	1. <i>Betrugsdelikte</i>	414
	2. <i>Urkundendelikte</i>	415
	3. <i>Weitere Täuschungsdelikte</i>	416

V.	Weitere Delikte	417
1.	<i>Delikte im Bereich der Justiz</i>	417
2.	<i>Delikte außerhalb des Bereiches der Justiz</i>	418
VI.	Unzureichendes Strafrecht	419
G.	Urheberrecht der Übersetzer und Dolmetscher	420
I.	Grundlagen des Urheberrechts.....	420
II.	Die Übersetzung im Urheberrecht	422
III.	Gebrauchstextübersetzungen sind urheberrechtlich schutzfähig.....	423
IV.	Das Translat der Dolmetscher genießt Urheberrechtsschutz	426
V.	Rechte des Urhebers.....	427
1.	<i>Urheberpersönlichkeitsrechte</i>	428
a)	Veröffentlichungsrecht	428
b)	Namensnennungsrecht und Recht auf Anerkennung der Urheberschaft ...	428
c)	Verbot der Entstellung des Werkes.....	428
d)	Verbot von Änderungen des Werkes	428
e)	Rückrufsrecht wegen Nichtausübung	429
f)	Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung	429
2.	<i>Urheberverwertungsrechte</i>	429
a)	Vervielfältigungsrecht.....	430
b)	Verbreitungsrecht.....	430
c)	Vervielfältigung und Verbreitung in Büchern oder periodischen Druckschriften.....	430
d)	Öffentliche Wiedergabe	431
(i)	<i>Vortragsrecht</i>	431
(ii)	<i>Vorführungsrecht</i>	431
(iii)	<i>Recht der öffentlichen Zugänglichmachung</i>	431
(iv)	<i>Senderecht</i>	432
(v)	<i>Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger</i>	432
(vi)	<i>Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe der öffentlichen Zugänglichmachung</i>	432
e)	Bearbeiterrecht	432
f)	Einfaches und ausschließliches Nutzungsrecht	432
g)	Wesentliche Grundsätze der Nutzungsrechtsübertragung	433
h)	Sanktionen gegen Urheberrechtsverstöße.....	433
3.	<i>Vergütung und Beteiligung der Urheber</i>	433

VI.	Rechte des Übersetzers	434
	1. <i>Recht zur Anfertigung einer Übersetzung</i>	434
	2. <i>Urheberpersönlichkeits- und -verwertungsrechte</i>	435
	3. <i>Urheberrecht an Translation Memories</i>	435
	4. <i>Übersetzung als Teamwork</i>	437
	5. <i>Vergütung</i>	437
	6. <i>Künstlersozialversicherung</i>	439
VII.	Rechte des Dolmetschers	440
VIII.	Das Urheberrecht vertraglich regeln!	442
H.	Verbände der Sprachmittler	447
I.	Aufgaben und Selbstverständnis der Sprachmittlerverbände	447
II.	Sprachmittlerverbände in Deutschland	448
III.	Weltweite und europäische Sprachmittlerverbände	450
IV.	Die Normen der Berufsverbände	452
	1. <i>Der Berufsverband als eingetragener Verein</i>	452
	a) Gesetzliche Regelungen.....	452
	b) Vereinsatzung	452
	c) Vereinsordnungen.....	452
	2. <i>Inhalt der Berufs- und Ehrenordnungen</i>	453
	3. <i>Schlichtungs- und Ehrengerichtsordnungen</i>	455
	Literaturverzeichnis	456
	Stichwortverzeichnis	463

2. Missverständnisse über das Wesen der Sprachmittlung

a) Wörtliche Übersetzung

Sprachen bestehen nicht nur aus eindeutigen, wortgetreu²⁰ zu übersetzenden Begriffen, sondern ebenso aus **sinngetreu (nicht: sinngemäß)** zu übersetzenden bzw. zu dolmetschenden Sinneinheiten; dieses setzt einen tiefen Sach- und Kulturverstand sowie die Beherrschung einschlägiger Translationstechniken voraus.

b) Notwendigkeit der Auftragsvorbereitung

Aus dem Vorhergehenden erklärt sich auch die Tatsache, dass Auftraggeber die Notwendigkeit einer Vorbereitung für den Dolmetscher und Übersetzer zunächst schwer nachvollziehen können.²¹

3. Missverständnisse über den Berufsstand

a) Unterscheidung zwischen Dolmetschen und Übersetzen

Immer wieder werden die mündliche und schriftliche Variante der Translation verwechselt. Auch die Tatsache, dass ein Dolmetscher nicht unbedingt übersetzt und dass umgekehrt ein Übersetzer nicht automatisch auch dolmetscht, ist für viele nicht nachvollziehbar. Obwohl die beruflichen Umstände²² oft die Ausübung beider Tätigkeiten erfordern und die entsprechenden Qualifikationen erworben wurden, bleiben die Persönlichkeitsprofile²³ unterschiedlich. Dolmetscher sind z. B. eher auditiv und Übersetzer eher visuell veranlagt.

b) Schutz der Berufsbezeichnung

Irreführend und sogar riskant für die Öffentlichkeit ist auch die Tatsache, dass der Beruf nicht geschützt ist. Informierte Auftraggeber sichern sich daher ab,

²⁰ In den meisten Sprachen lässt sich der Begriff „Stoßstange“ z. B. wörtlich übersetzen. Dies ist bei der englischen Glückwunschkformel „many happy returns“ offensichtlich nicht der Fall.

²¹ „Sie brauchen doch nur zu übersetzen“ ist die häufige Antwort, wenn um Vorbereitungs-material gebeten wird. Richter bzw. Verteidiger fürchten z. B. die Voreingenommenheit des informierten Dolmetschers.

²² So erfolgt in Hamburg die Vereidigung als Dolmetscher *und* Übersetzer. Auch in Österreich wird der beidete Gerichtsdolmetscher mit Übersetzungen und Beglaubigungen beauftragt.

²³ Vgl. Hertog, S. 8, Aufnahmetests für den Bachelor-Studiengang Gerichtsdolmetschen.

indem sie Referenzen verlangen und sich nach dem akademischen Grad oder nach der Zugehörigkeit zu einem angesehenen Berufsverband erkundigen.

Die Diskrepanz zwischen den eben skizzierten Missverständnissen und den immer anspruchsvoller gewordenen, spezialisierten Märkten steht dem Berufsstand permanent erschwerend im Wege.

II. Berufsbilder der Sprachmittler passen sich den Marktspezialisierungen an – das Berufsbild bestimmende Faktoren für Sprachmittler

Die rasante Entwicklung der Märkte spiegelt sich nun in der Vielzahl der Berufsbilder wider, für die immer differenziertere Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten werden müssen.

Anhand der im Folgenden dargestellten Faktoren kristallisieren sich die unterschiedlichsten Berufsbilder deutlich heraus. Die nachstehende Abbildung gibt einen knappen Überblick über Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen beiden Sprachmittlertätigkeiten, auf die im Weiteren eingegangen wird. Dies gilt ebenfalls für die Gebärdensprachdolmetscher.

2. Personengesellschaften vs. Kapitalgesellschaften

Für die Entscheidung darüber, ob der Sprachmittler seine selbstständige Tätigkeit als Einzelunternehmer oder in Form einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ausübt, bedarf es der Kenntnis der grundlegenden Unterschiede der Gesellschaftsformen.

Organisatorisch findet bei den Kapitalgesellschaften eine Trennung von Kapital bzw. Beteiligung sowie Geschäftsführung bzw. Berufsausübung statt, die es bei den Personengesellschaften in der Regel nicht gibt. Diese organisatorische Trennung schließt es nicht aus, dass bei der Ein-Personen-GmbH Inhaberschaft und Geschäftsführung in einer Hand liegen.

Der **Gründungsaufwand** bei den Kapitalgesellschaften ist weitaus höher als bei den Personengesellschaften, während der Einzelunternehmer den geringsten Aufwand betreiben muss. Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH bedarf der notariellen Form, und die GmbH ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, was zwangsläufig auch mit höheren Gründungskosten einhergeht.¹⁴³

Die unterschiedlichen Gesellschaftsformen unterscheiden sich auch bei den **Steuern** und der **Buchführung**. Die GmbH unterliegt stets der Gewerbesteuerpflicht, während ansonsten die freiberufliche Tätigkeit nicht gewerbesteuerpflichtig ist und zwar unabhängig davon, ob sie als Einzelunternehmen oder in Form einer Personengesellschaft ausgeübt wird. Die GmbH ist außerdem bilanzierungspflichtig, sodass der Buchführungsaufwand größer ist als beim Einzelunternehmer, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie der Partnerschaftsgesellschaft.

Bei der Kapitalgesellschaft gestaltet sich dagegen die **Betriebsnachfolge** im Falle des Ausscheidens oder des Todes eines Gesellschafters einfacher als bei den Personengesellschaften. GmbH-Anteile können veräußert und vererbt werden, sofern der Gesellschaftsvertrag keine Einschränkungen enthält.

Ein wesentlicher Beweggrund für die Wahl der Rechtsform GmbH ist die **Haftung**. Im Gegensatz zur persönlichen Haftung des Berufsinhabers bei den Personengesellschaften ist die Haftung bei den Kapitalgesellschaften auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

¹⁴³ Siehe ausführlicher unter C.II.3.

3. Die GmbH und die „Mini-GmbH“

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) sind Kapitalgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (sogenannte juristische Personen). Das bedeutet, es handelt sich um von ihrem Mitglieder- bzw. Gesellschafterbestand unabhängige, eigenständige Organisationen mit eigenem Namen, bei denen die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist.

GmbH und UG (haftungsbeschränkt) treten – jeweils vertreten durch einen oder mehrere Geschäftsführer (natürliche Personen) – selbstständig im Geschäftsverkehr auf. Sie können selbst klagen und verklagt werden, Eigentum erwerben und eigenes Vermögen besitzen.

Die UG (haftungsbeschränkt) ist seit dem 1. November 2008 durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) als existenzgründerfreundliche Variante der GmbH eingeführt worden, um auch nach deutschem Recht eine Alternative zu der zunehmend verbreiteten englischen Limited anbieten zu können. Dabei stellt sie gegenüber der GmbH keine neue Rechtsform dar, sondern zeichnet sich im Wesentlichen durch das deutlich geringere Stammkapital aus, das mindestens ein Euro (anstelle von 25.000,- Euro bei der herkömmlichen GmbH) betragen muss. Im Übrigen gleicht die UG (haftungsbeschränkt) im Wesentlichen der GmbH.

a) Die Gründung der GmbH

Die GmbH¹⁴⁴ wird durch die Gesellschafter gegründet. Hierzu ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages (auch Satzung genannt) zwischen den Gesellschaftern erforderlich, wobei die Gesellschaft durch eine oder mehrere Personen gegründet werden kann. Der Gesellschaftsvertrag muss von allen Gesellschaftern unterschrieben und notariell beurkundet werden.

Der gesetzliche **Mindestinhalt des Gesellschaftsvertrages** ergibt sich aus § 3 GmbH-Gesetz. Danach muss der Vertrag mindestens folgende Angaben aufweisen:

(i) Firma der Gesellschaft

Die Firma¹⁴⁵ kann als Personenfirma (Name der Gesellschafter), Sachfirma (Bezeichnung des Geschäftszwecks), Fantasiefirma oder als Kombination dieser

¹⁴⁴ Instrukтив zur Gründung und Führung einer GmbH z. B. *Waldner/Wölfel; Julia*.

¹⁴⁵ *Firma* ist die Bezeichnung, unter der das Unternehmen im Handelsregister eingetragen wird und nach außen hin auftritt.

IV. Ausübungsbeschränkungen und Meldepflichten

1. Ausübungsbeschränkungen

Für die Ausübung der Tätigkeit des Dolmetschers oder Übersetzers gibt es in Deutschland **generell keine Ausübungsbeschränkung**. Jeder kann dieser Tätigkeit in der Regel ohne Einschränkung nachgehen.

a) EU-Bürger

Bürger aus anderen EU-Staaten können im Rahmen der **Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit** ohne weiteres wie ein deutscher Staatsangehöriger als Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland tätig werden. Von ihnen ist nur die für alle Einwohner gleichsam geltende Pflicht zur **Anmeldung ihres Wohnsitzes** beim zuständigen **Einwohnermeldeamt** zu beachten. Für das Dolmetschen und Übersetzen für die Justiz gelten Sonderregelungen.¹⁷⁰

b) Nicht-EU-Bürger

Die Möglichkeit der Berufsausübung für **Angehörige von Drittstaaten** ist eingeschränkt.

Selbstständige (z. B. freiberufliches Dolmetschen) **und nichtselbstständige Erwerbstätigkeit** (Tätigkeit als angestellter Sprachmittler) ist mit einer **Niederlassungserlaubnis** ohne weitere Voraussetzungen möglich.

Mit einer **Aufenthaltserlaubnis** ist die **nichtselbstständige Erwerbstätigkeit** gestattet, wenn in der Aufenthaltserlaubnis eine Erwerbstätigkeit nicht ausgeschlossen ist. Eine solche Aufenthaltserlaubnis kann grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes erteilt werden.

Will ein Nicht-EU-Bürger, der keine Niederlassungserlaubnis besitzt, mit seiner Aufenthaltserlaubnis eine selbstständige bzw. freiberufliche Erwerbstätigkeit ausüben oder zur Ausübung einer solchen eine Aufenthaltserlaubnis beantragen, sind die **Voraussetzungen des § 21 Aufenthaltsgesetz** zu beachten.

¹⁷⁰ Siehe dazu unten, Kapitel 2.g).

Nach § 21 AufenthG kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht und die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt sowie die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist. Bezüglich der genaueren Voraussetzungen sei auf das Gesetz verwiesen.¹⁷¹

Eine **Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit** kann auch abweichend von den zuvor genannten Voraussetzungen erteilt werden. Bei der Prüfung des Antrags sind die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen. Für die freiberufliche Tätigkeit als Dolmetscher oder Übersetzer kommt hier insbesondere die Beteiligung des BDÜ als dem zentralen Berufsverband in Frage.

c) **Tätigwerden für Justiz und Ermittlungsbehörden**

In Deutschland kann grundsätzlich jeder als Dolmetscher oder Übersetzer für Gerichte und Ermittlungsbehörden tätig werden.¹⁷² Die Auswahl und **Hinzuziehung liegt weitestgehend im Ermessen und in der Verantwortung der Richter** („richterliche Unabhängigkeit“) oder der ermittelnden Beamten. Diesen ist es häufig nicht bekannt, dass der Beruf des Dolmetschers und Übersetzers kein reglementierter Beruf mit Ausbildungs-, Prüfungs- und Zulassungsregelungen ist. Aus dieser Unkenntnis heraus werden **sehr oft Personen ohne ausreichende Fähigkeiten und Kenntnisse eingesetzt**.

2. Meldepflichten

Dolmetscher, Übersetzer und sonstige Sprachmittler unterliegen **keiner berufsspezifischen Meldepflicht**.¹⁷³

a) **Finanzamt**

Als Angehörige der **Freien Berufe** müssen Übersetzer und Dolmetscher, wie jeder Unternehmer, dem für sie zuständigen **Finanzamt** die Aufnahme ihrer Tätigkeit, jeden Umzug oder die Aufgabe ihrer Tätigkeit anzeigen.¹⁷⁴

¹⁷¹ Bundesgesetze und -verordnungen auf dem aktuellen Stand können unter www.gesetze-im-internet.de eingesehen werden.

¹⁷² Siehe auch unten, 2.g) und Kapitel B.VIII.

¹⁷³ Siehe auch Kapitel B.VIII. zur Registrierung von Sprachmittlern.

VIII. Intermediäre zwischen Sprachmittler und Endkunde

Zwischen dem Endkunden einer Sprachmittlungsleistung und dem ausführenden Übersetzer oder Dolmetscher stehen oftmals größere oder kleinere Übersetzungsbüros oder freiberufliche Sprachmittler, die ebenfalls als Intermediäre oder Teil einer (werk-)vertraglichen Leistungskette fungieren, indem sie Aufträge an Kollegen weiterreichen, ihren Kunden bestimmte Kollegen empfehlen oder Kollegen zur Anfertigung von Übersetzungen oder Übernahme von Teilleistungen oder aber zur Teilnahme in einem Dolmetschteam unterbeauftragen.

1. Vertragsverhältnis

Wird ein Sprachmittler durch ein Übersetzungsbüro beauftragt, so kommt zwischen ihm und dem Übersetzungsbüro ein **Werkvertrag** zustande.²³⁸ Zwischen dem Sprachmittler und dem Endkunden (also dem Kunden des Übersetzungsbüros) entsteht kein Vertragsverhältnis, und es spielt für den Vertrag zwischen Übersetzer und Büro auch keine Rolle, was für ein Vertragsverhältnis zwischen dem Büro und dessen Kunden besteht. So ist beispielsweise irrelevant, ob das Büro von einem Gericht beauftragt wurde und somit mit diesem Kunden ein öffentlich-rechtliches Vertragsverhältnis hat und nach dem JVEG abrechnet.

Wenn Sprachmittler andere Sprachmittler z. B. mit der Anfertigung eines Teils der Übersetzung oder mit dem Korrekturlesen unterbeauftragen, dann entsteht zwischen ihnen ebenfalls ein Werkvertrag. Auch hier ist es unerheblich, was für einen Vertrag der Beauftragende mit seinem Kunden hat. Sofern freiberufliche Sprachmittler für das Weiterreichen von Aufträgen oder Empfehlen keine Vergütung oder Provision erhalten, kommt hier nur ein (Werk-)Vertrag zwischen dem Endkunden und dem anderen Sprachmittler zustande.

Zum Werkvertrag siehe C.V.2.

²³⁸ Zwischen Übersetzungsbüro und Dolmetscher kann ein Dienstvertrag zustande kommen, wenn man der Auffassung folgt, dass Dolmetschverträge Dienstverträge sind, vgl. C.V.2.a) und zur Gegenauffassung C.I.7.

a) Werkvertragliche Leistungskette

Häufig kommt es zu Ketten von Unterauftragsverhältnissen (sogenannte werkvertragliche Leistungskette), wobei es nicht unüblich ist, dass ein Übersetzungskunde eine Übersetzung bei einem Übersetzungsbüro bestellt, das wiederum ein anderes Übersetzungsbüro engagiert, welches ein weiteres Büro einschaltet, das dann die Übersetzung von einem Freiberufler anfertigen lässt, der wiederum für das Korrekturlesen einen weiteren Übersetzer einsetzt.

Zu beachten ist bei diesen (oder auch bei kürzeren) Leistungsketten, dass jedes Vertragsverhältnis unabhängig von den anderen gilt und bezüglich der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag getrennt von den anderen zu betrachten ist. Wenn der Einzelvertrag von einem anderen Vertragsverhältnis in dieser Kette in irgendeiner Weise abhängig gemacht werden soll, dann muss dies ausdrücklich und eindeutig vertraglich festgelegt werden.

In dieser Leistungskette sind zumindest zwei Aspekte besonders zu beachten, einmal hinsichtlich der Gewährleistung für Mängel und zum anderen bezüglich der Fälligkeit der Vergütung (mehr dazu sogleich in 2. und 4.).

Bei der Beauftragung von Dolmetschern kommen solche Ketten von Verträgen ebenfalls vor, wenn beispielsweise ein Konferenzveranstalter ein Übersetzungsbüro beauftragt, dieses wiederum einen Dolmetscher engagiert, der dann weitere Dolmetscher für ein Dolmetscherteam beauftragt.

b) Grundsatz der Privatautonomie

Das deutsche Vertragsrecht ist vom Grundsatz der Privatautonomie geleitet. Das heißt, die Vertragsparteien können in der Regel selbst darüber entscheiden, was sie miteinander vereinbaren wollen. Handelt es sich bei einem Vertragspartner um einen Verbraucher, dann ist die Privatautonomie zu dessen Schutz indes eingeschränkt. Freiberufliche Sprachmittler sind Unternehmer²³⁹ und damit gegenüber einem Übersetzungsbüro nicht besonders geschützt. Immerhin ist gemäß § 13 ZPO der **Gerichtsstand** – auch wenn im Vertrag (oder in den AGB des Übersetzungsbüros) etwas anderes stehen sollte – am Wohnsitz des Sprachmittlers. Selbst wenn ein anderer **Erfüllungsort** vereinbart worden ist, ändert sich dadurch nach § 29 Abs. 2 ZPO am Gerichtsstand nichts, weil der freiberufliche Sprachmittler kein Kaufmann ist.

c) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Übersetzungsbüros

Verwendet das Übersetzungsbüro AGB, können diese Bestandteil des Vertrages werden, auch wenn das Büro nicht ausdrücklich auf seine AGB hinweist oder

²³⁹ Siehe Kapitel C.I.2.b).

sie dem Sprachmittler vorgelegt hat. Das ist z. B. dann der Fall, wenn sie bereits aus früheren Verträgen mit dem Auftraggeber bekannt sind oder dieser einmal erklärt hat, dass er sie seinen Verträgen zugrunde legt.²⁴⁰ Auch der Sprachmittler kann AGB verwenden. **Kollidieren die AGB** des Sprachmittlers mit denen des Übersetzungsbüros, dann sollten sich beide Seiten vor Vertragsschluss über die entsprechenden Punkte einigen, bevor es zu einem Streit kommt. Kommt es zu einem solchen über kollidierende AGB, dann empfiehlt es sich, versierten Rechtsrat einzuholen.

Verwendet ein Vertragspartner keine AGB in der allgemein bekannten Form (das sogenannte Kleingedruckte), dann können die Vertragsbestimmungen, die er seinem Vertragspartner vorschlägt, dennoch AGB sein und der sogenannten AGB-Inhaltskontrolle unterfallen. Das ist nämlich dann der Fall, wenn es keine wirklichen einzelvertraglichen Regelungen für den konkreten Vertrag mit nur dem einen Vertragspartner sind, sondern vorformulierte **Standardklauseln**, die bei einer Mehrzahl von Verträgen Anwendung finden (oder deren wiederholte Anwendung vorgesehen ist).

Praxistipps

- Prüfen Sie die AGB Ihres Geschäftspartners, ob Sie diesen zustimmen können oder ob sie mit Ihren eigenen Vertragsklauseln kollidieren.
- Klären Sie Unklarheiten oder Punkte, denen Sie nicht zustimmen wollen oder können, im Vorherein.
- Lassen Sie sich im Streitfalle sachkundig beraten.

Zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen siehe im Übrigen C.VI.

2. Haftung für Mängel

Wenn ein Unternehmer vom Besteller (Auftraggeber) wegen Werkmängeln nicht in Anspruch genommen worden ist oder nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, dann kann er gehindert sein, seinerseits Mängel gegen seinen Auftragnehmer geltend zu machen. Hat also der Endkunde einer Übersetzung keine Mängel an dieser gerügt, dann wäre es seitens des Übersetzungsbüros treuwidrig, wegen eines angeblichen oder wirklichen Mangels an der Übersetzung beispielsweise das Honorar des Übersetzers zu mindern.

²⁴⁰ Verbrauchern gegenüber muss indes auf die AGB ausdrücklich hingewiesen werden, und sie müssen dem Verbraucher auch zugänglich gemacht werden.

XIV. Rechtliche Aspekte des Außenauftritts

Sprachmittler, die ihre Leistungen als Freiberufler oder im Rahmen anderer Unternehmensformen auf dem Markt anbieten, müssen eine Reihe von gesetzlichen Regelungen einhalten und weitere Aspekte beachten, die im Folgenden angerissen werden sollen.

1. Geschäftsbezeichnungen

Unternehmen, die sich ins Handelsregister eintragen lassen, werden dort unter ihrer Firma (also ihrem Unternehmensnamen) eingetragen. Freiberufliche Sprachmittler führen, da sie keine Kaufleute sind (vgl. C.I.c), keine Firma. Sie können aber eine sogenannte **Etablisementbezeichnung** führen. Fantasiebezeichnungen wie „Justrans“ oder „Technolingua“ sind demnach ebenso möglich wie das Führen des eigenen (Nach-)Namens oder einer Mischung aus Name und Fantasie- oder Tätigkeitsbezeichnung wie beispielsweise „Mayer Translations“ oder „Müller Translingua“.

Bei der Auswahl eines Unternehmensnamens sollte allerdings darauf geachtet werden, dass damit nicht fremde **Namensrechte** oder **Markenrechte** verletzt werden oder dass es zu Verwechslungen mit bestehenden Unternehmen kommen kann. Dies könnte nicht nur Unterlassungs-, sondern auch Schadensersatzansprüche Dritter auslösen.

Ferner darf die Unternehmensbezeichnung auch nicht irreführend sein, was ebenso zu Unterlassungsansprüchen Dritter führen kann. So soll der Sprachmittler also Bezeichnungen wie „XY Weltübersetzungsdienst – alle Sprachen – alle Fachgebiete – auf allen Kontinenten zuhause ...“ oder „internationales Übersetzungsbüro“ vermeiden, wenn er dieses „Versprechen“ nicht einhalten kann.

Beispielsweise hat das OLG Dresden 2010 entschieden, dass „international“ eine irreführende Geschäftsbezeichnung sein kann. Ein lediglich in Deutschland tätiger Anbieter, der weder im Ausland Niederlassungen hat noch einen bedeutenden Teil seiner Geschäfte im Ausland durchführt, dürfe sich nicht mit dem Begriff „international“ schmücken, um auf diese Weise den Eindruck von besonderer Größe und Kompetenz zu erwecken. Der Verkehr verbinde mit dem Hinweis „international“ ein bedeutendes Unternehmen, das aufgrund seiner Organisation und wirtschaftlichen Stärke nicht nur im Inland tätig ist, sondern einen erheblichen Teil seiner Geschäftstätigkeit im Ausland abwickelt. Damit entspreche er nicht der Erwartung der Verbraucher im Hinblick auf die geschäftlichen Verhältnisse, und das sei irreführend und wettbewerbswidrig.³⁰³

³⁰³ OLG Dresden, Urteil vom 4.5.2010 – Az.: 14 U 46/10.

2. Der Schein darf nicht trügen

a) **Scheinkaufmann**

Der freiberufliche Sprachmittler kann zum sogenannten **Scheinkaufmann (Fiktivkaufmann)** werden, wenn er im Geschäftsverkehr den Eindruck erweckt, er sei Kaufmann. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn mit teurem Briefpapier, übertriebener Selbstdarstellung im Internet oder einem irreführenden Unternehmensnamen geworben wird, oder wenn der Außenauftritt den Kunden zu der Annahme verleitet, es handele sich bei dem dahinterstehenden Unternehmen um das eines Kaufmanns.

Die Folge ist, dass sich ein solcher Unternehmer dann von gutgläubigen Dritten wie ein Kaufmann behandeln lassen muss – was zu seinen Ungunsten sein kann. Ein Beispiel für Unterschiede zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten ist die Wirkung des Schweigens: Während im Allgemeinen das Schweigen auf ein Angebot weder ein Ja noch ein Nein bedeutet, kann es unter Kaufleuten unter bestimmten Voraussetzungen die Annahme eines Angebotes bedeuten.

b) **Irreführende Angaben**

Auch sollte keine falsche Fachkompetenz vorgetäuscht werden. Das unberechtigte Führen von Titeln und Qualifikationsangaben im geschäftlichen Verkehr ist eine Irreführung gemäß § 5 UWG. Ebenso irreführend ist das Führen faden-scheiniger Diplomurkunden („Schmuckurkunden“). Solche Verstöße gegen das UWG können Abmahnungen (Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche) nach sich ziehen.

c) **Führen ausländischer Bezeichnungen**

Beim Führen von Berufsbezeichnungen, akademischen Graden oder Titeln, die der Sprachmittler im Ausland erworben hat, sind die Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes, in dem er niedergelassen ist, zu beachten. Bundeseinheitlich sind in der Regel nur diejenigen Regelungen, die sich aus dem Europarecht ergeben.

d) **Straf- und zivilrechtliche Sanktionen**

Irreführende Werbung oder das unberechtigte Führen von Titeln können neben Abmahnungen auch zu strafrechtlichen Sanktionen führen.³⁰⁴ (Siehe zur **strafbaren Werbung** [§ 16 UWG], zum **Missbrauch von Titeln** [§ 132a StGB] und zum Verbot des Führens von Bezeichnungen wie „beeidigter Dolmetscher“ B.VII.)

³⁰⁴ Siehe dazu ausführlich *Cebulla* (Sprachmittlerstrafrecht), S. 161 – 163.

D. Einsatz von Sprachmittlern für Justiz, Ermittlungsbehörden und Verwaltung

Die nachfolgende Darstellung geht insbesondere vom Zivilverfahren aus, ist grundsätzlich aber auch auf das Strafverfahren und andere Verfahren anwendbar. Während sich im Zivilverfahren zwei prinzipiell gleichberechtigte Parteien gegenüberstehen, haben wir im Strafverfahren auf der einen Seite den Angeklagten und auf der anderen Seite den Staatsanwalt als Vertreter des Staates. Der Staatsanwalt tritt aber nicht als Gegner des Angeklagten auf, sondern hat – so zumindest im deutschen Strafverfahren – auch die Aufgabe, alle für den Angeklagten günstigen Tatsachen zu ermitteln.

Auch wenn der Dolmetscher im Strafverfahren regelmäßig neben oder hinter dem Angeklagten und dessen Verteidiger sitzt (also mit diesen auf der „Anklagebank“), muss er – anders als der Strafverteidiger – dennoch neutral sein.

I. „Gelungene Kommunikation“ – Ziel und Grundlage der Hinzuziehung von Sprachmittlern in Gerichtsverfahren

Warum besteht in Gerichtsverfahren eine Notwendigkeit, Sprachmittler hinzuzuziehen? § 184 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), bestimmt, dass die **Gerichtssprache deutsch** ist. Dabei könnten es das Gesetz, das deutsche Prozessrecht, auch belassen: Wer kein Deutsch spricht oder schreibt, kann sich vor Gericht nicht artikulieren – Punktum. Ein solches Ergebnis entspricht allerdings offensichtlich nicht dem Gerechtigkeitsempfinden.

Es mag sein, dass manchmal noch die Vorstellung von einem Gerichtsverfahren als einer Art „automatisiertem Subsumtionsvorgang“ herrscht, bei dem der Richter irgendwie die „richtige“ Rechtsfolge aus dem Gesetz nur „herausliest“.

Aber Richter sind keine Magier und, um ein berühmtes Diktum von Regina Ogorek aufzugreifen, auch keine Subsumtionsautomaten.³²⁰

1. Ohne Kommunikation keine Gerichtsverfahren

Natürlich findet in einem Gerichtsverfahren **auch** Rechtsanwendung statt. Vor allem aber muss Tatsachenfeststellung, Sachverhaltsaufklärung und damit **Kommunikation** zwischen den Beteiligten stattfinden, damit ein Konflikt vor Gericht zur Entscheidungsreife gebracht werden kann. Das Gericht muss ein Verständnis davon entwickeln, was in der Welt jenseits des Gerichtssaals geschehen ist. Erst auf **diesen** vom Richter so erarbeiteten und verstandenen **Sachverhalt** kann er dann – hoffentlich – das richtige Recht in nachvollziehbarer, überzeugender Weise anwenden. Rechtsanwendung kann also nur gelingen, wenn das Verständnis von dieser vor Gericht erst einmal **zu rekonstruierenden Realität** möglichst authentisch ist. Daher zielt jeder Prozess auf Kommunikation zwischen den Beteiligten ab, und zwar auf eine **in ganz bestimmter Weise gelungene Kommunikation**. Wenn davon die Rede ist, es gehe in Gerichtsprozessen um eine **auf ganz bestimmte Weise gelungene Kommunikation**, dann sind damit Chancen und Grenzen der Kommunikation vor Gericht abgesteckt. Kommunikation vor Gericht verfolgt andere, in gewisser Weise beschränktere Ziele als die allgemeine zwischenmenschliche Kommunikation.

2. Kommunikation vor Gericht unterliegt spezifischen Gesetzen und Grenzen

Sie unterliegt dabei auch spezifischen Gesetzmäßigkeiten und Grenzen. Prozessgrundsätze und Verfahrensregeln sowie hierdurch hervorgebrachte oder eingeschlifene Verhaltensregeln und Rollenerwartungen schränken das, was vor Gericht an Kommunikation passieren kann, in spezifischer Weise ein.

Ein **Beispiel** mag das veranschaulichen:

In einem Erbschaftsstreit zwischen Schwiegermutter und Schwiegertochter, der Sohn und Ehemann war verstorben, liegen Trauer, Vorwürfe, Verzweiflung und noch heftigere Emotionen greifbar in der Luft. Während die Witwe immer wieder in Tränen ausbricht und den Verhandlungssaal verlassen muss, bleibt die Schwiegermutter, die ihren Sohn verloren hat, seltsam ungerührt, eiskalt und distanziert. Die Rechtsfrage, die zu klären ist, ist denkbar nüchtern: Es geht um die Auslegung bestimmter Erklärungen des Verstorbenen in Bezug auf Geldzuwendungen, die die Mutter ihm zu seinen Lebzeiten ge-

³²⁰ Vgl. Ogorek.

3. Richtlinien zum Urkundenübersetzen

Viele Formalitäten des Urkundenübersetzens sind in einigen Bundesländern in ausführlichen Richtlinien enthalten. Sie befassen sich mit Details wie Umgang mit Abkürzungen, Eigennamen, nichtlateinischen Schriften, Fehlern im Original, Reproduktion des Layouts, dem „unzerstörbaren“ Verbinden der einzelnen Blätter, der Unterscheidung von Original und Kopie etc.

Folgende Richtlinien bestehen von Staats wegen:

- Merkblatt für die Anfertigung von beglaubigten Übersetzungen der Behörde für Inneres und Sport in Hamburg³⁷⁴
- Runderlass des Kultusministeriums in Sachsen-Anhalt³⁷⁵
- Merkblatt für die Anfertigung von Übersetzungen des Oberlandesgerichts Dresden für Sachsen³⁷⁶

In anderen Bundesländern werden die Hamburger Richtlinien teilweise auch bei der Beeidigung vorgegeben (z. B. in Hessen).

Diese Richtlinien haben sämtlich verwaltungsinternen Charakter, sind also nicht allgemein verbindlich. Für die im jeweiligen Bundesland beeidigten Übersetzer resultiert die Verbindlichkeit daraus, dass die Beachtung bei der Vereidigung vorgegeben wird.

Der BDÜ ist um eine Vereinheitlichung der Formalitäten beim Urkundenübersetzen bemüht, konnte die Länderverwaltungen jedoch trotz vieler Anläufe nicht zu einer Einigung auf bundesweit geltende Richtlinien bewegen.

Deshalb hat der Verband selbst Richtlinien erarbeitet, deren Beachtung er seinen Mitgliedern und allen anderen Übersetzern empfiehlt, soweit im jeweiligen Bundesland keine Richtlinien vom Staat vorgegeben werden. Die letzte Fassung der BDÜ-Richtlinien ist die **Allgemeine Leitlinie für die Anfertigung von Urkundenübersetzungen** aus dem Jahr 2011. Sie ist im Download-Bereich von

³⁷⁴ Siehe im Internet: www.hamburg.de/contentblob/2111860/data/merkblatt-uebersetzungen.pdf.

³⁷⁵ Hinweise für die Anfertigung von Übersetzungen durch öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzerinnen und Übersetzer, Rd.Erl. des MK vom 10.10.2003 – III.4 – 3162-3; veröffentlicht im Landesportal S-A des Regierungssprechers unter www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Files/AnfertUeb.pdf.

³⁷⁶ Siehe im Internet: www.bduesn.de/fileadmin/bdue/Downloads/Dokumente_aktuell/Merkblatt_fuer_das_Anfertigen_von_Uebersetzungen_OLG_Dresden.pdf.

MeinBDÜ auf www.bdue.de zu finden. In Baden-Württemberg gibt es eine mit den dortigen Justizbehörden abgesprochene Version der BDÜ-Richtlinien.³⁷⁷

4. Legalisation und Apostille

Soll eine beglaubigte Übersetzung im Ausland verwendet werden, müssen sich die Behörden des Verwendungsstaates darauf verlassen können, dass die Beglaubigung von einem beeidigten Übersetzer stammt und dass die Unterschrift unter der Beglaubigung echt ist. Normalerweise lassen sie sich dies von ihrem eigenen Konsulat im Ausstellungsstaat der Urkunde – sprich der Übersetzung – bestätigen. Diese Bestätigung nennt sich **Legalisation**. Da bei den Konsulaten nicht die Unterschriftsproben aller Übersetzer hinterlegt sind, lässt sich das Konsulat die Echtheit der Unterschrift und die Stellung des Übersetzers von der beeidigenden Stelle bestätigen. Diese Bestätigung heißt Vorbeglaubigung aus der Sicht des Konsulats, **Überbeglaubigung** aus der Sicht des Übersetzers, der die Übersetzung beglaubigt hat.

Den Weg zum Konsulat kann man sich sparen bei Ländern, die dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation beigetreten sind. Hier verlassen sich die ausländischen Behörden auf die sogenannte **Apostille**, eine Bestätigung der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates (im Fall der beeidigten Übersetzer also der beeidigenden Stelle).

Der Wortlaut der Apostille ist im Haager Übereinkommen in den Sprachen der Unterzeichnerstaaten vereinheitlicht und als Standard festgelegt worden. Die Vertragsstaaten und weitere Einzelheiten zur Apostille finden sich auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de).

³⁷⁷ Vgl. zum Urkundenübersetzen auch *Dalügge-Momme*.